



Nr. 300

Stans, 24. April 2012

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend das Führen einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung. Zustimmung. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
Die Eidgenössischen Räte verabschiedeten am 13. Juni 2008 das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wurde die Finanzierung von Pflegeleistungen neu geregelt, die ambulant durch Pflegefachpersonen sowie Organisationen der spitalexternen Krankenpflege oder stationär in einem Pflegeheim erbracht werden. Das Gesetz trat am 1. Januar 2011 in Kraft.
2.
Der Landrat verabschiedete daraufhin am 9. Juni 2010 das Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Neuordnung der Pflegefinanzierung. Mit diesem Gesetz wurde die Pflegefinanzierung vollumfänglich beim Kanton angesiedelt.
3.
Mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung wird den Pflegefällen mit sehr hohem Pflege- und Betreuungsaufwand zu wenig Beachtung geschenkt. Dazu gehören auch Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung. Die finanzielle Abgeltung über die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist in diesem Bereich nicht ausreichend.
4.
Um die vorliegende Leistungsvereinbarung erarbeiten zu können, mussten die Umsetzung des Alterskonzepts und die Betriebsbewilligung vom 16. Mai 2011 gemäss neuem Gesundheitsgesetz für das Wohnheim Nägeligasse abgewartet werden.

Erwägungen

1.
Mit dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die Neuordnung der Pflegefinanzierung wurde die Finanzierung der Pflegeleistungen neu bestimmt. Die Kantone regeln laut diesem Gesetz die Finanzierung der Restkosten der anerkannten Pflegeleistungen.
2.
Der Kanton übernimmt laut Art. 28a des Einführungsgesetzes vom 25. Oktober 2006 zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Krankenversicherungsgesetz, kKVG; NG 742.1) die Finanzierung der ambulanten wie auch stationären Pflegeleistungen bei Krankheit.

3.

Gemäss Art. 2 Ziff. 2 des Gesetzes vom 29. April 1984 über die Beitragsleistung an stationäre Einrichtungen für Hilfebedürftige aus Nidwalden (Heimbeitragsgesetz, HBG; NG 714.3) können Verträge mit Heimen und Anstalten abgeschlossen werden, die kranke Personen mit besonderem Betreuungsaufwand aufnehmen. Der Regierungsrat entscheidet über den Abschluss von Verträgen mit Heimen und Anstalten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat.

4.

Die Neuordnung der Pflegefinanzierung wird dem zusätzlichen Pflege- und Betreuungsaufwand für Menschen mit einer Demenzerkrankung zu wenig gerecht. Vor allem in den Phasen der mittelschweren bis schweren und der schweren Demenz benötigen die Bewohnerinnen und Bewohner eine höhere Betreuungsintensität und auch spezielle bauliche Voraussetzungen. Dieses Manko wurde auch vom Bundesrat bei der Einführung der neuen Pflegefinanzierung erkannt. Die Überprüfung der Leistungsdefinition sowie des Leistungsumfangs und gegebenenfalls Anpassungen wurden auf einen späteren Zeitpunkt in Aussicht gestellt.

5.

Mit Beschluss Nr. 483 vom 13. Juni 2000 genehmigte der Regierungsrat zuhanden der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden in Stans einen Investitionsbeitrag für den Bau von 36 Betten im heutigen Haus am Park. 24 Betten davon wurden für die Schaffung von zwei Stationen für Menschen mit einer Demenzerkrankung vorgesehen. Damit verfügt das Wohnheim Nägeligasse über die anspruchsvollen baulichen Voraussetzungen als kantonales Demenzzentrum. Das heutige Angebot besteht aus 11 Wohnheimplätzen und einem Kurzzeitbett insbesondere für die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Erweiterung bzw. der Ausbau von weiteren Wohnheimplätzen ist bei zunehmender Nachfrage möglich.

6.

Um die Gesundheitsversorgung auch in diesem für die Betroffenen und besonders die Angehörigen sehr schwierigen Bereich sicherzustellen, beteiligt sich der Kanton am Betreuungsmehraufwand für Menschen mit einer mittelschweren bis schweren und einer schweren Demenzerkrankung von maximal 12 Bewohnerinnen und Bewohnern. Die Beteiligung richtet sich nach den effektiven Betreuungstagen in einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung und beträgt 50 Franken pro Betreuungstag.

Pro Jahr muss somit mit Kosten von maximal Fr. 219'000.-- gerechnet werden.

7.

Der Stiftungsratsausschuss ist beauftragt, für die Leistungsvereinbarungen der Folgejahre die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sich am Betreuungsmehraufwand finanziell beteiligen müssen.

8.

Diese Vereinbarung gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2012. Die Verzögerung dieses Geschäftes resultiert aus der umfangreichen Umsetzung des Alterskonzeptes und der zu erteilenden Betriebsbewilligungen gemäss neuem Gesundheitsgesetz. Eine entsprechende Abgrenzung in der Rechnung 2011 wurde durch die Finanzverwaltung vorgenommen. Bis zum 31. August 2012 nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen zur Ausarbeitung der Leistungsvereinbarung – gültig ab 1. Januar 2013 – auf.

Beschluss

1. Der Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden bezüglich Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung wird zugestimmt und zuhanden des Landrates verabschiedet.

2. Dem Landrat wird beantragt, die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und der Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden betreffend Führung einer Spezialabteilung für Menschen mit einer Demenzerkrankung zu genehmigen.
3. Der Stiftungsratsausschuss wird beauftragt, für die Leistungsvereinbarungen der Folgejahre die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner sich am Betreuungsmehraufwand finanziell beteiligen müssen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit Beilagen):

- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Fiko) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Stiftung Alters- und Pflegeheim Nidwalden, Frau Verena Bürgi, Präsidentin Stiftungsrat, Nägeligasse 29, 6370 Stans
- Wohnheim Nägeligasse, Jules Frey, Geschäftsleiter, Nägeligasse 29, 6370 Stans
- Gesundheits- und Sozialdirektion
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle
- Staatskanzlei
- Rechtsdienst
- Dr. med. Peter Gürber, Kantonsarzt, Schulhausstrasse 9, 6373 Ennetbürgen
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion (3)

NWGSD.106

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber